

Geschäftsordnung des Beteiligungsrates der Stadt Erfurt

Präambel

Der Beteiligungsrat der Landeshauptstadt Erfurt hat die Aufgabe, die Kommunikation zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung zu fördern. Im Zuge dessen soll er Stellungnahmen zu Beteiligungskonzepten sowie Handlungsempfehlungen erarbeiten, um so die Bürgerbeteiligung zu verbessern.

Der Beteiligungsrat der Landeshauptstadt Erfurt gibt sich gem. § 4 Abs. 2 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt vom 18.05.2018 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2614/17), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vom 22.06.2018, nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1

Zusammensetzung und Einberufung

(1) Die Zusammensetzung der Mitglieder des Beteiligungsrates ergibt sich aus § 2 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch ein Losverfahren ermittelt und anschließend durch die/den Oberbürgermeister/-in berufen (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt).

(2) Die/Der Vorsitzende beruft den Beteiligungsrat nach Bedarf, in der Regel im Turnus des Stadtrats, mindestens jedoch 4mal im Jahr zu Sitzungen ein (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Beteiligungsrates).

3) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragen (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 3 Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt).

§ 2

Form und Frist der Einladung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beteiligungsrates spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung (es gilt das Datum des Poststempels) unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt). Die notwendigen Beratungsunterlagen werden beigelegt. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das Mitglied des Beteiligungsrates seine Zustimmung der Koordinierungsstelle gegenüber schriftlich erklärt.

(2) Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch die/-den Vorsitzende/n (vgl. § 4 Abs.5 Satz 1 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt). Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt).

(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beteiligungsrates erfolgt vier Tage vor der Sitzung ein öffentlicher Aushang im Informationszentrum der Stadtverwaltung.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beteiligungsrates sind öffentlich (vgl. § 5 Abs. 1 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt). Die Koordinierungsstelle des Beteiligungsrates wird darauf achten, dass während der Sitzung genügend Plätze für Vertreter/-innen der Medien und Gäste zur Verfügung stehen.

Es besteht die Möglichkeit einer nichtöffentlichen Sitzung des Beteiligungsrates analog §40 Abs.1 ThürKO, wenn die Mehrheit der Mitglieder es beschließt. Dies sollte aber die Ausnahme sein.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Sitzungen des Beteiligungsrates teilzunehmen und die Aufgaben entsprechend der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt wahrzunehmen. Im Übrigen gilt für die Mitglieder des Beirates § 12 ThürKO.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Sitzungsverlauf

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Sie/Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden leitet eine/ einer der Stellvertreter/-innen die Sitzung.

(3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit in Form einer Konsensentscheidung. Ist dies nicht möglich, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (vgl. § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt). Die/Der Vorsitzende leitet nach Schluss der Aussprache zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt, nachdem jedes Mitglied die Möglichkeit der Wortmeldung hatte, in das Abstimmungsverfahren über. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung.

§ 6 Wahl der/des Vorsitzenden und Vorstandes

(1) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder wird ein Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden und einen 1. und einen 2. Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, welche die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall vertreten, gewählt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt).

(2) Die Wahlen zum Vorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(3) Gewählt ist als Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter/-in, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen sind

möglich. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/-innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber/-innen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Gewählt ist dann, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 7 Schriftführung / Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Beteiligungsrates ist durch die Koordinierungsstelle ein Protokoll (Niederschrift) anzufertigen. Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände (Tagesordnungspunkte), die Entscheidungen des Beteiligungsrates und das jeweilige Abstimmungsergebnis erkennen lassen (vgl. § 5 Abs. 5 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt).

(2) Das Protokoll (Niederschrift) wird von der/dem Vorsitzenden des Beteiligungsrates und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Beteiligungsrates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder des Beteiligungsrates in der Koordinierungsstelle einsehbar.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsrates ist ehrenamtlich (vgl. § 6 Satz 1 der Satzung des Beteiligungsrates der Landeshauptstadt Erfurt). Stimmberechtigte Mitglieder des Beteiligungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wie auch die Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beteiligungsausschusses (einfache Mehrheit).

Beschlossen auf der konstituierenden Sitzung des Beteiligungsrates am 10.12.2018.
Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.